

# **FRIEDHOFSORDNUNG**

## **DER GEMEINDE PILL**

Auf Grund des § 33 Abs. 3 des Gesetzes über die Regelung des Gemeindesaniätätsdienstes, des Leichen- und Bestattungswesen und des Rettungswesens, LGBl. Nr. 33/1952 in der Fassung LGBl. Nr. 13/1968, sowie des § 28 der Tiroler Gemeindeordnung 1966, LGBl. Nr. 4, hat der Gemeinderat in der Sitzung vom **14.10.1983** folgende Friedhofsordnung beschlossen:

### **I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

#### **§ 1**

1. Der Friedhof besteht aus den Feldern A, B, C, D, E, F, G und H, der Grundparzelle 1648 KG Pill und des Areals der Totenkapelle, Bauparzelle 217 KG Pill. Beide Parzellen stehen im Eigentum der Gemeinde Pill.
2. Die im Punkt 1 genannten Felder bestehen aus:

Feld A	-	34 Einzelgräber
Feld B	-	22 Einzelgräber
Feld C	-	30 Einzelgräber
Feld D	-	10 Einzelgräber
Feld E	-	53 Einzelgräber
Feld F	-	13 Einzelgräber
Feld G	-	6 Priestergräber
Feld H	-	4 Einzelgräber als Familiengrab Enzenberg

#### **§ 2**

1. Die Verwaltung und Beaufsichtigung des gesamten Friedhofes sowie des Bestattungswesens obliegt der Gemeinde (Friedhofsverwaltung).
2. Insbesondere hat die Gemeinde einen Plan mit sämtlichen Grabstellen anzulegen und ein Verzeichnis aller am Friedhof Beerdigten mit Geburts-, Sterbe- und Beerdigungsdaten, sowie Angaben über den Grabplatz und die Art der Beisetzung zu führen.
3. Einschlägige, die Allgemeinheit betreffende Beschlüsse und Verfügungen der Gemeindeorgane sind in der Anschlagtafel des Friedhofes kundzumachen.

#### **§ 3**

1. Für das Verfahren nach dieser Satzung ist – soweit es sich um Gebührenangelegenheiten handelt – das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1950 anzuwenden.
2. In Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde ist Friedhofsbehörde I. Instanz der Bürgermeister, 2. Instanz der Gemeindevorstand.

## **§ 4**

1. Alle Felder des Friedhofes dienen zur Beisetzung der Leichen bzw. Leichenteile von Personen, die
  - a) bei Ihrem Tod in der Gemeinde Pill Ihren ordentlichen Wohnsitz oder Aufenthalt hatten oder
  - b) im Gebiet der Gemeinde Pill aufgefunden wurden oder
  - c) ein Anrecht auf Beisetzung nach § 12 in einer Grabstätte dieses Friedhofes haben.
2. Der Beisetzung anderer Personen kann der Gemeinderat zustimmen, wenn triftige Gründe vorliegen.
3. Das Kriegerdenkmal des Friedhofes dient der Wahrung eines ehrenden Gedenkens an die Opfer der beiden Weltkriege, welche in der Gemeinde Pill den ordentlichen Wohnsitz hatten.

## **II. ORDNUNGSVORSCHRIFTEN**

### **§ 5**

1. Der Friedhof ist für den Gräberbesuch durchgehend geöffnet.
2. Für die Aufsicht über den Friedhofes ist ein Friedhofwärter bestellt. Seinen Anordnungen ist Folge zu leisten.
3. Innerhalb de Friedhofes ist insbesondere untersagt:
  - a) das Rauchen
  - b) das Mitbringen von Tieren und Fahrzeugen
  - c) das Plakatieren und Verteilen von Druckschriften jeder Art
  - d) das Feilbieten von Waren und das Anbieten von Diensten jeder Art
  - e) das Pflücken von Blumen und Sträuchern
  - f) das Ablagern von Abfällen an anderen als an den hierfür vorgesehenen Plätzen.

## **III. EINTEILUNG DER GRABSTÄTTEN**

### **§ 7**

1. An Grabstätten werden abgegeben:
  - a) Einzelgräber
  - b) Familiengräber
2. Zwei oder mehrere Einzelgräber können auch als Familiengräber abgegeben werden.

### **§ 8**

1. Die Grabstättengröße wurde einheitlich mit 130 cm mal 80 cm festgelegt.
2. Zwischen den Grabstätten muss in der Längsrichtung ein Abstand von 40 cm eingehalten werden.

3. Die einzelnen Reihen der Grabstätten sind 80 cm voneinander entfernt. Dieser Abstand soll als Zugang zu den Grabstätten dienen.
4. Der im Gemeinderat aufliegende Friedhofsplan ist genau einzuhalten und die Grabstätten sind nach diesem Plan anzulegen.

#### **IV. BENÜTZUNGSRECHTE AN GRABSTÄTTEN**

##### **§ 9**

1. Das Benützungsrecht an einer Grabstätte darf nur im Falle eines konkreten Bedarfes eingeräumt werden. Es wird durch Bezahlung der hierfür vorgesehenen Gebühren erworben.
2. Das Benützungsrecht an einer Grabstätte umfasst die Berechtigung:
  - a) In der Grabstätte die zulässige Anzahl von Leichen beisetzen zu lassen,
  - b) die Grabstätte gärtnerisch auszuschnitten,
  - c) die Grabstätte mit einer Einfassung zu versehen und ein Grabmal aufzustellen.

1. Die Zuweisung einer Grabstätte erfolgt durch Bescheid.
2. In Familiengräbern können der Inhaber des Benützungsrechtes und seine Angehörigen bestattet werden.

Als Angehörige gelten:

- a) Ehegatten
- b) Verwandte in auf- und absteigender Linie, angenommene Kinder und Geschwister
- c) Ehegatten der unter b) genannten Personen.

Ausnahmen kann bei Vorliegen triftiger Gründe der Bürgermeister bewilligen.

##### **§ 10**

1. Die Benützungsfrist beträgt für alle Grabstätten 15 Jahre. Unabhängig von ihrem Beginn endet die Benützungsfrist jedoch mit dem 30. Juni des Jahres, in dem sie abläuft.
2. Soweit an Familiengräbern in der Vergangenheit dauernde Benützungsrechte erworben wurden, bleiben diese weiterhin aufrecht.
3. Der Ablauf der Benützungsfrist ist dem Nutzungsberechtigten schriftlich bekannt zu geben.
4. Durch zeitgerechte Einzahlung der entsprechenden Gebühren kann der Nutzungsberechtigte jedoch eine Verlängerung der Benützungsfrist um jeweils ein weiteres Jahr erreichen.
5. Bei akutem Mangel an Grabstätten kann die Gemeinde mit Bescheid eine Verlängerung der Benützungsfrist ausschließen.

##### **§ 11**

1. Das Benützungsrecht an einer Grabstätte ist unveräußerlich.
2. Nach dem Tode des Nutzungsberechtigten geht das Benützungsrecht auf den Haupterben über.
3. Sind mehrere Personen gleich erbberechtigt, so haben diese einvernehmlich einen Nutzungsberechtigten zu benennen. Kommt ein solches Einverständnis nicht zustande, so tritt in das Benützungsrecht der dem Grade nach nächste Verwandte ein. Bei gleich nahen Verwandten gebührt der Vorrang dem höheren Alter.

4. Dauernde Benützungrechte an einer Grabstätte sind an Personen, die mit dem Nutzungsberechtigten nicht in auf- oder absteigender Linie oder in einer seitlichen Linie wenigstens 2. Grades verwandt oder verschwägert sind, nur aufgrund letztwilliger Verfügung vererbbar.

## **§ 12**

1. Das Benützungsrecht an einer Grabstätte erlischt:
  - a) Durch Ablauf der bezahlten Benützungsfrist, sofern keine Verlängerung erwirkt wurde,
  - b) bei Verzicht, soweit keine nach § 11 Abs. 2 und 3 Eintrittsberechtigten innerhalb von 2 Monaten einen Anspruch geltend machen,
  - c) bei Auflassung des Friedhofes.
2. Dauernde Benützungrechte erlöschen außer in den Fällen des § 12 Abs. 1 lit. b und c auch dann, wenn keine nach § 11 Abs. 4 Eintrittsberechtigten innerhalb von 2 Monaten nach dem Tode des letzten Nutzungsberechtigten Anspruch auf Weiterbenützung der Grabstätte erheben.
3. Nach Erlöschen des Benützungsrechtes kann die Gemeinde unter Beachtung der gesetzlichen Ruhefristen über die Grabstätte frei verfügen.

## **V. AUSGESTALTUNG UND ERHALTUNG VON GRABSTÄTTEN**

### **§ 13**

1. Alle Grabstätten sind spätestens 6 Monate nach erfolgter Beisetzung in einer der Würde des Friedhofes entsprechenden Weise gärtnerisch anzulegen und einschließlich der außerhalb der Grabfläche liegenden Grabstättenteile dauernd zu pflegen.
2. Jede Grabstätte ist mit einem Grabmal und Grabeinfassung zu versehen.
3. Die gärtnerische Gesamtanlage und die Wahrung der Einheitlichkeit des Friedhofes obliegt der Gemeinde.

### **§ 14**

1. Die Grabmäler müssen dauerhaft erstellt und so verankert sein, dass sie nicht umstürzen oder abbrechen können.
2. Im freien Gräberfeld dürfen Grabmäler über vorgeschriebene Breite der Grabeinfassung nicht hinausgehen, Grabsteine in der Höhe von 1,50 m und Grabkreuze einschl. des Sockels, eine solche von 2 Metern nicht übersteigen.
3. Bei der Herstellung der Grabeinfassung sind die folgenden Maße einzuhalten:

**130 x 80 / 40 / 80**

### **§ 15**

1. Sofern keine Ausnahme von den Vorschriften des § 14 angestrebt wird, die Grabmäler und Grabeinfassungen in ortsüblicher Form und aus ortsüblichem Material (Grabsteine, Grabdenkmäler und Grabeinfassungen aus Marmor, Natur- oder Kunststein, Grabkreuze aus

Holz oder Metall) erstellt werden, bedarf es zu ihrer Aufstellung keiner besonderen Bewilligung.

2. In allen übrigen Fällen ist für die Errichtung von Grabmälern, Grabeinfassungen und sonstigen baulichen Anlagen eine Bewilligung der Gemeinde erforderlich. Dem Antrag auf Erteilung einer solchen Bewilligung sind als Beilagen eine maßstabgetreue Zeichnung, Fotos oder Prospekte sowie eine Beschreibung, aus der alle Angaben über Material, Form, Farbe und Ausmaße der Anlage zu entnehmen sind, beizuschließen.
3. Die Gemeinde ist berechtigt, die Abänderung oder Entfernung von Grabmälern zu verlangen, die unter Außerachtlassung der Vorschriften des § 14 errichtet worden sind.

## **§ 16**

1. Die Bepflanzung von Grabstätten darf nur innerhalb der Grabeinfassung erfolgen.
2. Verwelkte Blumen und Kränze sind zu entfernen und auf dem Abfallplatz abzulegen.
3. Nach Erlöschendes Benützungsrechtes ist die Grabstätte binnen 2 Monaten zu räumen. Wird einer diesbezüglichen Aufforderung keine Folge geleistet, gehen Grabmal und Grabeinfassung ein halbes Jahr nach Benützungsfrist in das Eigentum der Gemeinde über.

## **VI. SANITÄTSPOLIZEILICHE VORSCHRIFTEN UND BESTATTUNGSVORSCHRIFTEN**

### **§17**

1. Die Aufbahrung einer Leiche im Trauerhaus darf nur erfolgen, wenn sie, der für die Totenbeschau zuständige Arzt für zulässig erachtet.
2. Die Beerdigung darf nicht vor der Totenbeschau und in der Regel nicht vor Ablauf von 48 Stunden, aber auch nicht nach Ablauf von 72 Stunden seit dem Eintritt des Todes vorgenommen werden, es sei denn, dass aus sanitätspolizeilichen Gründen oder aufgrund einer gerichtlichen Anordnung eine Beschleunigung oder Verzögerung der Beerdigung erforderlich ist.

### **§ 18**

1. Die Ruhefrist bis zur Wiederbelegung einer Grabstelle beträgt 15 Jahre. Dies gilt auch für die Asche Verstorbener in Urnen. Vor Ablauf dieser Zeit kann eine neuerliche Belegung der Grabstätte nur erfolgen, wenn der früher beigesetzte Sarg in einer Tiefe von mindestens 2,20 m eingestellt worden ist oder er auf diese Tiefe verlegt wird.
2. Die Tiefe der Gräber hat bis zur Grabsohle bei Normallegungen mindestens 1,80 m, bei Tieferlegungen mindestens 2,20 m zu betragen. Wann immer möglich und zulässig, sind die Särge jedoch tiefer zu legen.
3. Aschenreste von Verstorbenen sind in verschlossenen Behältern beizusetzen; dies erfolgt in Erdgräbern in einer Tiefe von mindestens 1 m.

### **§ 19**

Exhumierungen bedürfen der Bewilligung durch die Bezirkshauptmannschaft.

## **VII. LEICHENKAPELLE**

## § 20

Die Leichenkapelle dient zur Aufbahrung Verstorbener. Die Aufbahrung erfolgt entweder auf Wunsch der Hinterbliebenen oder aufgrund einer sanitätspolizeilichen Anordnung.

## § 21

1. Die Aufbahrung erfolgt im verschlossenen Sarg.
2. War der oder die Verstorbene mit einer ansteckenden Krankheit behaftet oder wurde er oder sie von auswärts in den Friedhofsprengel überführt, so darf ein verschlossener Sarg zu nochmaligen Besichtigung des oder der Verstorbenen durch die Angehörigen nur mit Bewilligung des Sprengelarztes geöffnet werden. Auch sonstige Anordnungen des Sprengelarztes über die Aufbahrung sind zu beachten.

## VIII. STRAFBESTIMMUNGEN

### § 22

1. Soweit Übertretungen dieser Friedhofsordnung Übertretungen der ortspolizeilichen Ordnungsvorschriften darstellen, werden sie vom Bürgermeister nach § 28 Abs. 3 der Tiroler Gemeindeordnung 1966, LGBl. Nr. 4, mit Geldstrafen bis zu S 5.000,-- oder mit Arrest bis zu 3 Wochen geahndet.
2. Im übrigen gelten Übertretungen dieser Friedhofsordnung als Verwaltungsübertretungen gemäß § 50 des Gesetzes über die Regelung des Gemeindesanitätsdienstes, des Leichen- und Bestattungswesens und des Rettungswesen, LGBl. Nr. 33/1952 in der jeweils geltenden Fassung und werden nach den dort festgelegten Strafsätzen geahndet.

## IX. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

### § 23

1. Die Gebühren für die Benützung des Friedhofes und für die Inanspruchnahme der Friedhofseinrichtungen sind in der Friedhofsgebührenordnung festgelegt.
2. Die Grabstättenbenützungsberechtigten sind verpflichtet, innerhalb eines Zeitraumes von 5 Jahren ihre Grabstätten nach vorliegendem Grabstättenplan aufzustellen. Kommen sie dieser Aufforderung der angegebenen Frist nicht nach, so wird auf ihre Kosten ein von der Gemeinde beauftragter Bediensteter herangezogen.
3. Diese Friedhofsordnung tritt am **01. Januar 1984** in Kraft.

**Der Bürgermeister**